



Vorblühen 2027 Neustadt a. d. W. Dr.-Welsch-Terrasse

Vergabe des Pop-Up Weinstandes

Leistungsbeschreibung

VORBLÜHEN
LGS 28
15. APRIL BIS 17. OKTOBER

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines zum Vorblühen 2027 Neustadt a. d. W.....	4
1.1 Aufgabenstellung.....	4
1.2 Besucherprognose für das Vorblühen 2027.....	4
1.3 Öffnungszeiten des Vorblühen 2027	4
1.4 Gastronomie-Einheiten und Kapazitäten	5
1.5 Marketing.....	6
2 Pop-Up Weinstand zur Vergabe.....	6
2.1 Standort.....	6
2.2 Gebäude.....	6
2.3 Infrastruktur	6
2.4 Betriebszeit.....	7
2.5 Pachtmodell.....	7
2.6 Allgemeines.....	7
3 Angebote.....	7
3.1 Produktpalette.....	7
3.2 Qualitätspolitik	7
3.3 Service	8
3.4 Öffnungszeiten.....	8
3.5 Zeiten für Logistik und Wartung.....	8
3.6 Verkaufspreise, Kassen und Zahlssysteme.....	9
4 Flächen, Bauten, Ausstattungen, Betrieb	9
4.1 Auf- und Abbau	9
4.2 Übergabe der gastronomischen Flächen und Einheiten	10
4.3 Verkehrssicherungspflicht für die Flächen.....	10
4.4 Bauten auf dem Vorblühen 2027	11
4.5 Ausstattung, Gestaltung	11

4.6 Gläser.....	12
4.7 Reinigung.....	12
4.8 Toilettenanlagen.....	12
4.9 Technische Infrastruktur/ Versorgung.....	12
4.10 Barrierefreiheit.....	12
4.11 Anlieferung, Entsorgung, Parken.....	13
4.12 Abfall	13
4.13 Sicherheit, Bewachung, Sicherungsanlagen.....	13
4.14 Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis der LGS.....	14
5 Nachhaltigkeit.....	14
6 Kaufmännische Rahmenbedingungen.....	14
6.1 Allgemeine Rahmenbedingungen für den Betrieb.....	14
6.2 Pachtgegenstand	14
6.3 Rechteeräumung, Unterverpachtung.....	15
6.4 Haftung und Versicherung.....	15
6.5 Pacht.....	15
6.6 Kautions / Vertragserfüllungsbürgschaft.....	15
7 Angebotsverfahren.....	16
7.1 Ablauf des Verfahrens.....	16
7.2 Anforderungsprofil an Bieter	16
7.3 Pachtangebot bzw. finanzielles Angebot.....	17
7.4 Unterlagen zum Eignungsnachweis als Anlagen zur Angebot.....	17
7.5 Bewertungskriterien für die Auswahl der Bieter	17
7.6 Wertung und Zuteilung von Einheiten.....	18
7.7 Formale Hinweise zur Einreichung der Angebot	18

1 Allgemeines zum Vorblühen 2027 Neustadt a. d. W.

1.1 Aufgabenstellung

Die 6. Landesgartenschau in Rheinland-Pfalz (i. w. LGS) findet vom 06. April bis zum 15. Oktober 2028 in Neustadt an der Weinstraße statt, bereits ein Jahr vor der eigentlichen Landesgartenschau findet ein kleineres „Vorblühen“ auf der historischen, komplett sanierten, in der Stadt gelegenen Dr.-Welsch-Terrasse mit einer Größe von rund 1,5 ha vom 15. April bis 17. Oktober 2027 statt.

Neustadt wird an diesen 186 Tagen Treffpunkt für Naturliebhaber und Gartenfreunde, Konzertfans und Kulturbefragte, Neugierige und Erholungs-Suchende, Große und Kleine

Das „Vorblühen“ der Landesgartenschau erwartet insgesamt ca. 60.000 Besucher, die Besucher setzen sich aus Individualreisenden (z. B. Familien), Besuchergruppen (z. B. Reisebusgruppen, fachliche Berufsgruppen) sowie mehrfachbesuchenden Dauerkartenbesitzern (z. B. Einheimische) zusammen.

Gesucht wird ein Pop-Up Weinstand, der von dem Weinherstellenden von Donnerstag bis Sonntag zu den Öffnungszeiten selbstständig betrieben wird. Für den Regelbetrieb wird eine durchschnittliche tägliche Besucherzahl von ca. 300 Personen angenommen, mit einer Bandbreite von 50 bis zu 1.000 Besuchern an einzelnen Spitzentagen.

Als Bieter kommen sowohl einzelne Weingüter in Frage, als auch ein Zusammenschluss von mehreren Weinherstellenden.

1.2 Besucherprognose für das Vorblühen 2027

Die LGS schätzt die Zahl von 60.000 Besuchen auf Basis der erwarteten Verkaufszahlen der Einzel- und Dauerkarten, die Verteilung nach Monaten und Wochentagen basiert auf Erfahrungswerten von vorangegangenen Gartenschauen. Gut 42 % der Besuche verteilen sich auf die Dauerkarteninhaber, der Rest auf Tagesgäste. Alle Zahlen stellen keine zugesicherte Eigenschaft dar, sondern sind nur interne Schätzungen der LGS als unverbindliche Daten für eine Kalkulation.

1.3 Öffnungszeiten des Vorblühen 2027

Die LGS ist vom 15.04.- 17.10.2027 an sieben Tagen die Woche täglich von ca. 09:00 bis 19:00 Uhr über den geöffneten Zugang erreichbar (Kassenöffnungszeiten ca. 09:00 bis 18:00 Uhr), die exakten täglichen Öffnungszeiten stehen noch nicht fest. In diesem Zeitraum müssen alle gastronomischen Betriebe grundsätzlich geöffnet sein.

Ausnahme bilden lediglich besondere Abendveranstaltungen ohne Zusatzeintritt, bei denen die Öffnungs- und Einlasszeiten bis 30 Minuten nach Veranstaltungsbeginn verlängert werden. Diese Abendveranstaltungen unterliegen den Eintrittsregeln der LGS, Sonderveranstaltungen Dritter finden gemäß besonderen Ankündigungen nach gesonderten Absprachen statt.

Ggf. wird die allgemeine Öffnungszeit der Eingänge in den Sommermonaten Juni bis September um eine Stunde nach hinten hin verlängert.

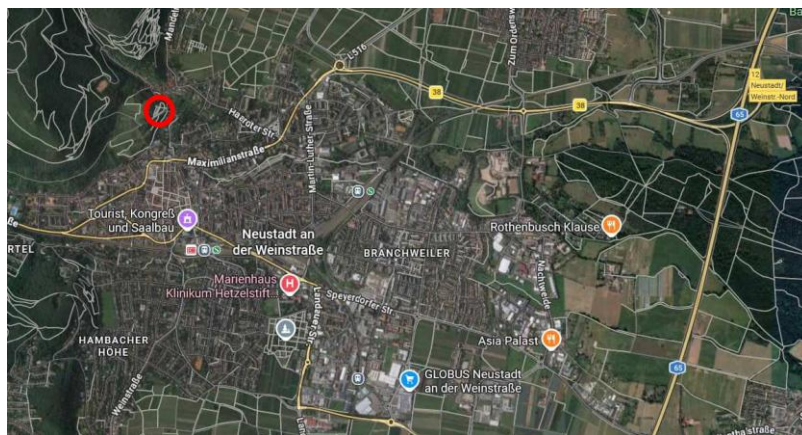
Nachtsperrzeiten: Die Nachtsperrzeit beginnt mit Sonnenuntergang, bei Spätveranstaltungen 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Besucher können bis zu dieser Sperrzeit auf eigene Gefahr im Gelände verbleiben und werden danach vom Wachdienst hinausgebeten.

1.4 Gastronomie-Einheiten und Kapazitäten

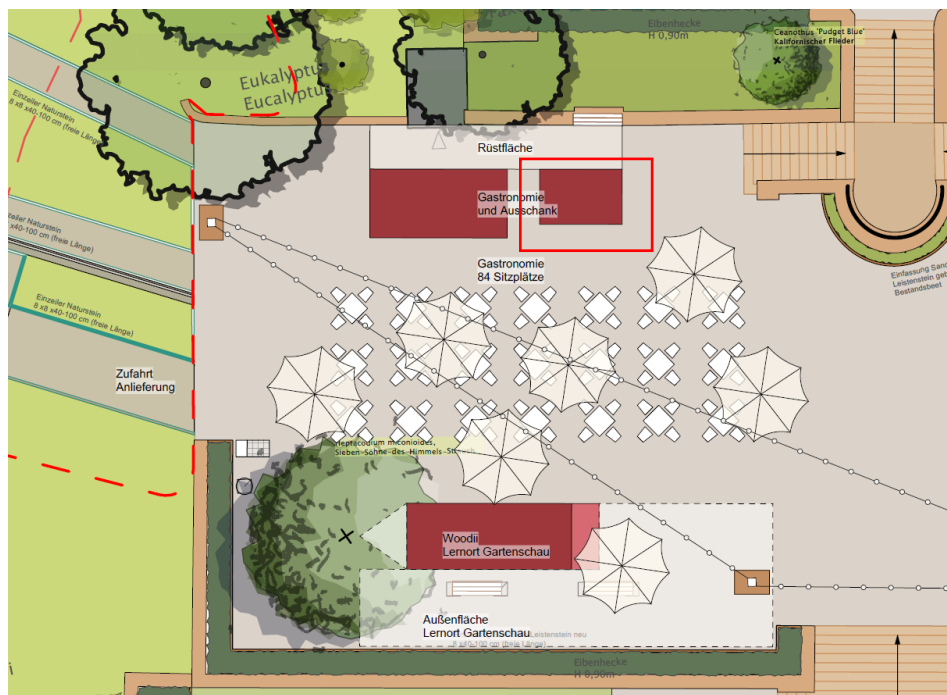
Auf dem Ausstellungsgelände befinden sich ein Gastronomiestandort, der von einem externen Dritten betrieben wird. Dieser darf auch Wein verkaufen.

Zur Orientierung nachfolgend Übersicht Stadt mit Ausstellungsgelände Dr.-Welsch-Terrasse

Zur Orientierung nachfolgend die Übersicht Stadt mit Ausstellungsgelände Dr.-Welsch-Terrasse:



Zur Orientierung nachfolgend die Geländeübersicht des relevanten Teil der Dr.-Welsch-Terrasse:



1.5 Marketing

Die LGS übernimmt die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das Ereignis unter besonderem Hinweis auf das vorhandene Gastronomieangebot. Geeignetes Werbematerial soll vom Betreiber des Pop-Up Weinstandes vorbereitet und zur Verfügung gestellt werden, dieses kann von der LGS gGmbH verteilt werden. Geplant sind unterschiedliche Kooperationen mit diversen Institutionen (Hotels, Hotelgruppen, Rundfunk, Zeitungen etc.), Auflage von diversen Printmedien, Mailings an Busunternehmer, Reisebüros, Vereine, Verbände etc., Messebesuche deutschlandweit in den Jahren 2026 und 2027.

2 Pop-Up Weinstand zur Vergabe

2.1 Standort

Bei der Dr.-Welsch-Terrasse handelt sich um eine historische, in Hanglage terrassierte Gartenanlage, die im Zuge der Landesgartenschau 2028 komplett saniert und aufgewertet wurde. In Stadtnähe liegend ist dieser eintrittspflichtige Standort nur zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit Bus (30 Minuten-Takt) zu erreichen. Vom außerhalb liegenden Parkplatz fährt am Wochenende und an Feier-/Brücken-/Spitzentagen ein Shuttlebus die Anlage in regelmäßigen Touren an, geplant ist ein 20-Minuten-Takt.

2.2 Gebäude

Der Betreiber muss sowohl die bauliche Hülle gem. Vorgabe (Pavillon, Anhänger, Foodtruck, Modulbau), als auch die Technik (Kühl-Container/-schränke, Spülmaschine, etc.) und die komplette Ausstattung gem. Gestaltungsvorgabe auf eigene Veranlassung und Kosten liefern, aufbauen, vorhalten, betreiben und wieder abbauen.

2.3 Infrastruktur

Wasser-, Abwasser- und Stromanschlüsse sind vorhanden, kein Internetanschluss.

Ein Lager-/Rüstplatz kann direkt hinter dem Pavillon/Container vor dem Zugang Technikraum (Strom) in einer Größe von ca. 5 qm eingerichtet werden.

WC-Anlagen (je eine Bestandstoilette D + H und eine Kompost-Toilette für Handicap) befinden sich in unmittelbarer Nähe auf der Terrasse.

Bodenbelag Freifläche Terrasse: Wassergebunde Wegedecke.

2.4 Betriebszeit

Während der Öffnungszeiten Kassen (voraussichtlich 9:00 bis 18:00 Uhr).

Vom 06.05. bis 23.09.2027 wird an jedem Donnerstag am Bühnenstandort ein „After Work“ durchgeführt, an diesen Tagen muss die Betriebszeit bis 20:00 Uhr erweitert werden.

Vom 14.05. bis 03.10.2027 muss Freitag/Samstag/Sonntag die Betriebszeit bis mindestens 20:30 Uhr erweitert werden.

Vom 27.09. bis 03.10.2027 wird das Lichterfest von der LGS durchgeführt, hier muss bis 22:00 Uhr geöffnet sein.

2.5 Pachtmodell

Festpacht (mindestens 1.000,00 €) zzgl. ges. MwSt., zahlbar in fünf Raten ab 01.05.27

2.6 Allgemeines

Die vom Bieter zu leistende Ausgestaltung des Standortes muss zur Umgebung und zum Angebot passen, es handelt sich hierbei um ein Vergabekriterium: Mit der bloßen Beschreibung der vom Bieter geplanten Gebäudehülle, Bestuhlung, Ausstattung etc. sind deshalb aussagekräftige Konzeptskizzen mit Größenangaben und Fotos einzureichen. Ziel ist eine thematische und atmosphärische Gestaltung mit darauf abgestimmtem Weinangebot des Standortes.

3 Angebote an die Besucher

3.1 Produktpalette

Die Auswahl der Weine bzw. Schaumweine steht dem Betreiber grundsätzlich offen. Es sollte für ein angemessenes Verhältnis aus weißen und roten Weinen gesorgt sein.

3.2 Qualitätspolitik

Qualität wird als vollständige Erfüllung der Gäste- und Besuchererwartungen definiert und bezieht sich sowohl auf die Produkt- wie auch die Servicequalität.

Generell dürfen nur Waren abgegeben werden, die für den Verzehr geeignet und in einwandfreiem Zustand sind. Waren, die verdorben sind, deren Konsistenz, Aussehen, Geschmack und Geruch unappetitlich erscheinen oder deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, dürfen nicht angeboten oder verabreicht werden. Dieser Hinweis ergänzt nur geltendes Recht in Bezug auf Lebensmittel zum Verzehr vor Ort und zur Mitnahme.

Alle Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften sowie Gläser müssen stets sauber, appetitlich und in hygienisch einwandfreiem Zustand sein.

Die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Tarife sowie aller behördlichen Vorschriften sind von den Gastronomen eigenverantwortlich zu erfüllen und einzuhalten.

3.3 Service

Bei diesem Selbstbedienungs-Betriebstyp ist eine ständige Kontrolle und Reinigung der Theken und Ausgaben, der Abräumstationen, der Gastsitzbereiche und Tische vorzunehmen.

Abgeräumte Gläser müssen möglichst wenig sichtbar zwischengelagert (Tablett-/Abräumwagen) und/oder schnellstmöglich versorgt werden.

Es sollen bevorzugt Mitarbeiter eingesetzt werden, die über Kenntnisse der Weine verfügen. Mitarbeiter, die am Gast bedienen und beraten, müssen in der Lage sein, gut in deutscher Sprache zu kommunizieren.

Der Betreiber verpflichtet sich, seinen MitarbeiterInnen die ortsübliche Vergütung, mindestens jedoch den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu gewähren.

In der Bewerbung sind Angaben zur Kleidung der eingesetzten Mitarbeiter zu machen. Die LGS behält sich eine Freigabe der vorgeschlagenen Kleidung vor, sie muss dem Erscheinungsbild der Veranstaltung entsprechen. Vom Betreiber wird erwartet, ein aktives Beschwerdemanagement umzusetzen. Bei Reklamationen ist auf den Gast einzugehen und ggf. in höflicher Form Ersatz zu leisten.

Die Abstimmung mit dem übergeordneten oder allgemeinen Beschwerdemanagement der LGS ist regelmäßig vorzunehmen.

3.4 Öffnungszeiten

Der Pop-Up-Weinstand muss donnerstags bis sonntags zu den Kassenzeiten (vrsl. 9:00 bis 18:00 Uhr) geöffnet sein. Nach 18:00 Uhr sind die Gastronomieeinheiten entsprechend der tatsächlichen Bedürfnisse offen zu halten, insbesondere in den besucherstärksten Monaten Juni, Juli und August, in denen sich die LGS auch längere Kassen-/Eingangs-Öffnungszeiten vorbehält.

Geplante Öffnungszeiten über 18.00 Uhr hinaus werden im Vorfeld zwischen der LGS und den Gastronomen abgesprochen. Grundlage hierfür ist unter anderem auch der Veranstaltungskalender. Die Versorgung von allen Sonderveranstaltungen in den Abendstunden ist zu gewährleisten und im Detail mit der LGS abzusprechen.

3.5 Zeiten für Logistik und Wartung

Wartungsarbeiten, An- und Ablieferung, Müllentsorgung etc., die den Ausstellungsbetrieb der Veranstaltung beeinflussen (z.B. PKW- oder LKW-Zufahrt), dürfen ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten des Geländes durchgeführt werden. Lieferzeiten: 06:00 - 08:30 und 18:00 - 22:00 Uhr. Dies gilt nicht für unvorhergesehene Störungen, die zu einer wesentlichen Einschränkung des Betriebes des Beitrages führen oder im Notfall. In den letztgenannten Fällen haben sich die Parteien vorab über einen Einsatzplan zu verständigen.

3.6 Verkaufspreise, Kassen, Zahlssysteme

3.6.1 Verkaufspreise

Der Betreiber ist verpflichtet, marktübliche Preise zu kalkulieren und anzubieten und dabei auf familienfreundliche Angebote zu achten. Sie haben sich am ortsüblichen Gastronomie- und Veranstaltungspreisniveau zum Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung zu orientieren.

Jegliche Preislisten sind von der LGS zu genehmigen.

Die LGS führt keine Kontrollen hinsichtlich der Mitführung von Lebensmitteln durch Besucher durch. Das Verspeisen von mitgebrachten Lebensmitteln ist außerhalb der gastronomischen Einrichtungen erlaubt

3.6.2 Kassen, Zahlssystem

Elektronische Kassen (mit TSE) sind nicht verpflichtend, ein Einsatz dieser muss jedoch gem. Gesetzeslage beim Finanzamt angemeldet werden. Bei Nutzung einer offenen Ladenkasse muss diese aufzeichnungspflichtig geführt werden (KassenG), die Belegausgabepflicht ist zu beachten.

Eine EC- und Kreditkartenzahlung z. B. mittels mobiler Kartenterminals (über WLAN oder SIM-Karte, auch „tap to pay“) muss den Gästen ermöglicht werden, dabei müssen alle gängigen Karten wie Girocard/EC, Kreditkarten (Visa, Mastercard) sowie mobile Zahlungen via Smartphone/Smartwatch (Apple Pay, Google Pay) akzeptiert werden.

4 Flächen, Bauten, Ausstattungen, Betrieb

Für die Durchführung der Veranstaltung 2027 verfasst die LGS eine Park-/Besucher-/Betriebsordnung, die zwingend beachtet werden muss und Vertragsbestandteil wird.

4.1 Auf- und Abbau

Die jeweiligen Betriebsflächen werden dem Gastronomen in Absprache rechtzeitig zum Aufbau zur Verfügung gestellt. Ab diesem Zeitraum ist der Gastronom berechtigt Baukantinen für die Arbeiter auf dem Gelände zu betreiben.

Folgende Zeitabläufe sind vertraglich vereinbart verbindlich einzuhalten:

- Fertigstellung Aufbau der Einheiten bis zum 01.04.2027
- Gemeinsame Abnahme mit dem Gastronomen des jeweiligen Bereichs und der LGS bis zum 13.04.2027
 - Abbau ab 21.10.2027
- Abschluss Abbau und Wiederherstellung der Flächen bis zum 19.11.2027.
Die Abnahme der Rückgabe erfolgt ab diesem Zeitpunkt. Bis dahin sind die Flächen im vorgeschriebenen Zustand zurückzugeben.

Hinsichtlich des Auf- und Abbaus wird es noch eine generelle Regelung geben, aus der die genauen Zeiten und die Besonderheiten der Abwicklung hervorgehen. Diese Vereinbarung wird von dem Betreiber anerkannt.

Dem Betreiber werden die entsprechenden Anschlüsse für Wasser/ Abwasser / Starkstrom/ Wechselstrom soweit möglich ab einem zentralen Punkt in der Nähe der Einheit zur Verfügung gestellt. Die Weiterführung der Leitungen und deren Anschlüsse an die Einheiten sind von den Betreibern selber fachgerecht zu übernehmen, die Planung der Weiterführung ist mit der LGS abzustimmen, sodass weder unfallträchtige Stellen noch optische Beeinträchtigungen entstehen. Der Betreiber muss für eine geeichte Zählung der Verbräuche Wasser und Strom sorgen, die Ablesung erfolgt gemeinsam protokolliert mit der LGS vor Inbetriebnahme bzw. vor Rückbau. Die Abrechnung erfolgt mittels pauschaler Zwischenrechnungen Ende Juli und Ende August 2027 (Rechnungslegung LGS) sowie einer Schlussrechnung.

4.2 Übergabe der gastronomischen Flächen und Einheiten

Die LGS stellt die Betriebsfläche als mit Kies befestigte Fläche zur Verfügung. Zur Planung werden dem Betreiber Grundriss-/Entwurfspläne (digital) soweit verfügbar zur Verfügung gestellt. Sie beinhalten auch die nutzbaren Wirtschaftsflächen.

Das Einholen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen obliegt dem Betreiber.

4.3 Verkehrssicherungspflicht für die Flächen

Der Betreiber übernimmt nach Übernahme der Fläche die Verkehrssicherungspflichten auf der zugewiesenen Fläche laut Planunterlagen.

Beginn: ab Übergabeprotokoll

Ende: mit Rücknahmeprotokoll

4.4 Bauten auf dem Vorblühen 2027

Alle Bauten sind von der LGS zu genehmigen und die Gestaltung im Voraus abzustimmen.

Die Einhaltung aller bauaufsichtlichen und genehmigungsrechtlichen Auflagen hinsichtlich Brand- und Blitzschutz sowie Standsicherheit etc. sind Aufgabe der Betreiber und von diesen nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten mit Großgeräten beim Aufbau nur in Absprache mit der LGS gestattet sind (Zufahrtbeschränkung auf Fahrzeuge < 3,8 to.).

Der Betreiber darf auf dem Gelände der LGS keine weiteren als die vertraglich vereinbarten Lagerflächen und Bauten errichten. Hierzu zählen auch Überdachungen, Planen und ähnliches.

4.5 Ausstattung, Gestaltung

Der Betreiber übernimmt die Kosten für die nutzungsspezifische Ausstattung entsprechend den Erfordernissen und Vorgaben mit großem und kleinem Inventar (Kühltechnik, Schanktechnik, Spültechnik, Dekoration etc.).

Die entsprechenden Einrichtungspläne sind vorab von der LGS zu genehmigen. Die LGS hat ein Widerspruchsrecht bezüglich der technischen Eignung sowie dem Erscheinungsbild gegenüber dem LGS-Besucher.

Auch sämtliche werbefreien Ausstattungen in den von Besuchern frequentierten Bereichen (Tische/Stühle, Abräumstationen, Abfallbehälter, Blumenkübel etc.) sind mit der LGS abzustimmen und von ihr zu genehmigen.

Bei der Aufstellung und dem Betrieb des Wetterschutzes (Schirme) ist folgendes zwingend zu beachten:

- Schirme und mobile Schirmständer werden von der LGS gestellt (s. o.), sie sind vom Betreiber so aufzustellen, dass von ihnen keine Unfallgefahr hervorgeht.
- Je Standort darf nur eine Art von Schirm eingesetzt werden, d. h. weitere eigne Produkte sind nicht gestattet (gilt auch oder gerade auch für von Exklusiv-Lieferanten gestellte Artikel).
- Beim Betrieb der Schirme ist der Wettervorhersage laufend Beachtung zu schenken, ab Windstärke 5 müssen eigenverantwortlich die Schirme zusammengefaltet und zugebunden werden.

Wichtig ist auch die Ausgestaltung der Standorte passend zum gewünschten Ambiente und der durch LGS-Bauten, Einrichtungen oder Ausstellungsbeiträge vorgegebenen Optik. Hier soll kreativ mit Dekoration, Mobiliar, Stoffen und Pflanzen gearbeitet werden. Alle Tische sollen mit Pflanzen oder Blumen dekoriert werden (auf keinen Fall künstliche), falls nötig regelmäßig ausgetauscht.

Die Ausgestaltung muss zur Abnahme durch die LGS am 13.04.2027 fertiggestellt sein, im Bedarfsfall muss auf Anweisung durch die LGS umgebaut, ausgetauscht oder ergänzt werden.

4.6 Gläser

Die Veranstaltung dient u. a. der Förderung des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit, daher

- dürfen Getränke ausschließlich in Mehrwegbechern/gläsern/-porzellan ausgeschenkt werden. Es bleibt dem Betreiber überlassen, ob er hierfür ein Pfandsystem einrichtet.
- ist die Ausgabe von Getränken in Flaschen zulässig, hierfür muss zur Müllvermeidung jedoch ein Pfand erhoben werden, um das Leergut einer geordneten Wiederverwendung zuführen zu können.

4.7 Reinigung

Der Betreiber sorgt auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Unterhaltsreinigung der von ihm in Anspruch genommenen und gemäß Planunterlagen zugewiesenen Flächen.

4.8 Toilettenanlagen

Die notwendigen Toilettenanlagen für die Besucher in und an den Gastronomie-Standorten werden von der LGS gestellt und den Betreiber mit den marktüblichen Preisen und anteilmäßig nach Besucherplätzen in Rechnung gestellt (unabhängig davon ob sie im Bestand vorhanden sind, oder temporär aufgestellt werden).

Die LGS organisiert Reinigung und Unterhalt der Toilettenanlagen, auch dies wird anteilmäßig der Besucherplätze in Rechnung gestellt.

4.9 Technische Infrastruktur/ Versorgung

Die technische Infrastruktur (Strom, Abwasser, Wasser) wird von der LGS beauftragt und bis zu den Übergabepunkten vorbereitet. Der Betreiber muss in die Versorgungsverträge der LGS eintreten, für die Kalkulation ist von Marktüblichen Preisen auszugehen. Sämtliche Verbrauchskosten sind vom Betreiber zu tragen und über entsprechende Zähler direkt mit der LGS (Weiterberechnung) abzurechnen.

Die Anschlüsse von den Übergabepunkten aus sind von dem Betreiber in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durch qualifizierte Fachunternehmen auf eigene Veranlassung herzustellen.

Die Versorgung mit Internet (für EC-Cash) ist Sache des Betreibers auf eigene Veranlassung und Verantwortung (kein LAN-/WLAN-Anschluss vorhanden).

Auf dem außenliegenden Rüstplatz am Kübelweg steht nur ein Wechselstromanschluss für z. B. Kühlwagen zur Verfügung.

4.10 Barrierefreiheit

Unabhängig von den gastgewerblichen Anforderungen müssen alle Einrichtungen auf einer Gartenschau (inkl. dem Vorblühen) barrierefrei im Sinne der Landesbauordnung gestaltet werden, um älteren Gästen, Eltern mit Kindern oder in der Mobilität eingeschränkten Personen den Besuch der Veranstaltung zu ermöglichen.

4.11 Anlieferung, Entsorgung, Parken

Im Gelände sind von 9:00 bis 18:00 Uhr Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor nicht zugelassen. Die Belieferung der Gastronomie-Einheiten kann in dieser Zeit nur in absoluten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der LGS mit Handwagen oder mit vorab abgestimmten Elektrofahrzeugen erfolgen.

Demnach ist das Parken am Standort nicht möglich. Für weiter benötigte Parkplätze (Personal) können die Besucherparkplätze (nicht am Gelände!) genutzt werden; hier gibt es keine reservierten Parkplätze, Parkscheine zum kostenfreien Parken können im begrenzten Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Das Ausstellungsgelände ist von der außenliegenden Besucherparkfläche Wochentags mit einem Linienbus (30 Minuten-Taktung), an den Wochenenden/Feiertagen/Brückentagen zusätzlich mit einem von der LGS eingerichteten Shuttle-Bus (voraussichtlich 20 Minuten-Taktung) zu erreichen.

4.12 Abfall

Der Betreiber ist für die umgehende Beseitigung seiner und der mit seinem Stand verbundenen Abfälle verantwortlich. Das Veranstaltungsgelände ist von Abfall grundsätzlich reinzuhalten. Kommt der Betreiber einer Aufforderung zur Abfallbeseitigung an seinem Standorten mit angemessener Fristsetzung nicht nach, so können die Abfälle des Betreibers auf deren Kosten durch die LGS beseitigt werden.

Behälter für Abfall können am jeweils zugehörigen Rüstplatz platziert werden.

- Abendliches Wegbringen (Besucherspitzen sind zu vermeiden!) des Abfalls auf die Rüstfläche bzw. Entfernen vom LGS-Gelände durch den Betreiber. Möglichkeiten der Abfallentsorgung auf den Rüstflächen sind von dem Betreiber selbst zu organisieren.
- Zwischenlagerung von Abfällen auf der eigenen Gastro-Rüstfläche müssen von Blicken der Besucher abgeschirmt und ohne Geruchsbelästigung sein.
- Abfallcontainer, die von dem Betreiber in Eigenregie auf den Rüstflächen aufgestellt werden können, sind in solchen Zeitabständen leeren zu lassen, dass es auch hier nicht zu übermäßiger Geruchsbelästigung bzw. zu Schädlingsaufkommen kommt.
- Verbrauchsmaterialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit dem Pop-Up Weinstand entstehen, dürfen von den Akteuren nicht auf das Gelände gebracht werden.

4.13 Sicherheit, Bewachung, Sicherungsanlagen

Der Betreiber sorgt auf eigene Kosten für die Sicherheit seiner Anlagen, d.h. seiner abschließbaren Bereiche. Die LGS sorgt lediglich für die allgemeine Bewachung des eingezäunten Ausstellungsgeländes.

4.14 Kontrollfunktion und Weisungsbefugnis der LGS

Die Beauftragten der LGS sind berechtigt, jederzeit Prüfungen und Kontrollgänge in der gastronomischen Einrichtung durchzuführen. Die Kontrollen beinhalten die Einhaltung aller Vertragsinhalte und Festlegungen.

Der Betreiber räumt dem Beauftragten (sog. „Chef vom Dienst“ vorauss. wöchentlich wechselnd) und den Sicherheitsbeauftragten der LGS für Notfälle ein Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Lieferanten ein.

5 Nachhaltigkeit

Umwelt- und Klimaschutz, ressourcenschonende Energiegewinnung und nachhaltige Beschaffung stehen im Fokus der Veranstaltung, ihrer Ausstellungen und Veranstaltungen. Die Kernkriterien sind verbindlich für alle Anbieter und zu beachten. Ziel ist auch eine durchgehende und glaubwürdige Kommunikation in die Öffentlichkeit und zu den Gästen bzw. Besuchern. Die Nachweise der Nachhaltigkeit können i. W. durch den Betreiber erbracht werden und sind bis 14 Tage vor der Eröffnung unaufgefordert bei der LGS einzureichen.

6 Kaufmännische Rahmenbedingungen

6.1 Allgemeine Rahmenbedingungen für den Betrieb

Das mit dem Angebot eingereichte Konzept mit Qualitäten und Rahmenbedingungen wird jeweils Vertragsbestandteil. Allerdings entwickelt der Partner das jeweilige Konzept bis zur Abnahme vor Beginn des Vorblühens weiter. Der Betreiber ist dann für die Laufzeit der Veranstaltung an die endgültigen Festlegungen, die mit der Abnahme fixiert sind, gebunden.

6.2 Pachtgegenstand

Verpachtet wird die nutzbare Fläche für die Dauer des Vorblühens 2027.

Die jeweils erforderlichen Anschlüsse werden an jedem gastronomischen Betrieb i.d.R. an einem Übergabepunkt soweit möglich zur Verfügung gestellt.

Strom, Abwasser und Trinkwasser sind von den Vertrags-Partnern der LGS ab Übergabepunkt abzunehmen. Das Stellen der Haustechnik inkl. Unterverteilung ab Übergabepunkt(en) erfolgt durch den Betreiber.

6.3 Rechteeinräumung, Unterverpachtung

Die Rechte werden ausschließlich dem Vertragspartner selbst gewährt, eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.

6.4 Haftung und Versicherung

Die LGS gGmbH haftet über die Erbringung der von ihr nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der von dem Betreiber verfolgten weiterreichenden kommunikativen, wirtschaftlichen oder sonstigen Ziele, es sei denn, dass sie deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

Die von der LGS angestrebten Besucherzahlen und Veranstaltungsprogramme sind weder zugesichert noch Vertragsgrundlage. Die LGS gGmbH haftet in keiner Weise für das Nichterreichen der angestrebten Besucherzahlen und Veranstaltungszahlen.

Der Betreiber übernimmt die mit dem Stand verbundene Verkehrssicherungspflicht sowohl beim Aufbau und beim Betrieb, als auch beim Rückbau.

Der Betreiber ist verpflichtet, für seine gewerbliche Tätigkeit auf dem Ausstellungsgelände ausreichende Versicherungen abzuschließen und für die Dauer der Ausstellung aufrecht zu erhalten:

- Haftpflichtversicherung, mit marktüblichen und objektgerechten Deckungssummen für Personen- (mind. 3 Mio. Euro), Sach- (mind. 1,5 Mio. Euro) und Vermögensschäden (mind. 0,5 Mio. Euro)
- Betriebsunterbrechungsversicherung mit Abtretungserklärung an die LGS gGmbH in doppelter Höhe der jeweiligen Mindestpacht
- Die Deckungsnachweise sind durch den Betreiber zu erbringen
- Der Betreiber stellt die LGS gGmbH diesbezüglich von sämtlichen aus der Verletzung dieser Pflichten resultierenden Ansprüchen frei. Dieses gilt sowohl für den Betrieb, als auch für den Auf- und Rückbau.
- Der Abschluss von Versicherungen durch die LGS gGmbH lässt die Haftungs- und möglichen Gewährleistungsverpflichtungen und sonstigen Pflichten des Betreibers nach Maßgabe dieses Vertrages oder nach dem Gesetz unberührt.

Falls einzelne Versicherungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht bestehen sollten, können diese im Zuschlagsfall vor Auftragserteilung nachträglich abgeschlossen und nachgewiesen werden.

Alle Versicherungen sind der LGS innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages vorzulegen, andernfalls wird der Pachtvertrag entschädigungslos rückabgewickelt.

Wurde der Pachtvertrag rückabgewickelt, behält sich die LGS vor, die Leistung in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses den Bietern anzutragen, die im Vergabeverfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgegeben haben.

6.5 Pacht

Die Pacht ist eine Fixpacht (nicht rückzahlbare Mindest- oder Sockelpacht).

Vom Bieter ist ein Angebot über die Fixpacht zu unterbreiten, diese gilt für die gesamte Laufzeit der LGS für die Einheit zzgl. ges. MwSt. und ist in fünf Monatsraten an die LGS gGmbH zu zahlen.

6.6 Kautions- / Vertragserfüllungsbürgschaft

Bei Vertragsabschluss wird eine Vertragserfüllungsbürgschaft des Betreibers in Bezug auf ihre Stand-Einheit fällig. Diese wird auf Verhandlungsbasis nach Zuschlag konkretisiert.

7 Angebotsverfahren

7.1 Ablauf des Verfahrens

Das Auswahlverfahren zur Vergabe des aufgeführten temporären Pop-Up Weinstandes auf dem Vorblühen 2027 wird wie folgt durchgeführt:

1. Veröffentlichung der Ausschreibung und Anzeigen am 04.08.2026
2. Freiwilliger Ortstermin mit den Bietern zur Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit sowie für fachliche Rückfragen am 19.08.2026
3. Einreichung eines Angebots mit Konzept bis 31.08.2026 auf Basis dieser Leistungsbeschreibung mit Anlagen
4. Ermittlung der besten Angebote aufgrund der u. g. Angebotskriterien durch die LGS gGmbH bis ca. 04.09.2026
5. Vergabeentscheidung Aufsichtsrat am 09.09.2026
6. Vertragsabschluss September 2026.

7.2 Anforderungsprofil an Bieter

An diesem Auswahlverfahren kann sich jeder beteiligen, der für den Bereich des Pop-Up Weinstandes Qualität, Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit und eine geeignete Arbeitsweise nachweisen kann. Ein Bieter muss insbesondere

- eine entsprechende Gewerbeerlaubnis besitzen;
- sich nicht im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder die Tätigkeit eingestellt haben;
- nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft sein, welches die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- nicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben;
- seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland erfüllt haben;
- die im Rahmen dieses Angebotsverfahrens übermittelten Informationen richtig erteilen;
- in der Lage sein, zur Sicherung der Mindestpacht die geforderte Kautions zu hinterlegen.

7.3 Pachtangebot bzw. finanzielles Angebot

Für die Einheit erwartet die LGS vom Bieter ein Angebot zur Höhe der Fixpacht, netto zzgl. ges. MwSt. Für eigene Veranstaltungen der LGS ist ein Nachlass auf die Netto-Preise i. H. v. 20% einzuräumen; vom Bieter sind außerdem eingeräumte Rabatte auf die Verkaufspreise anzugeben für:

- die direkten Mitarbeiter der LGS gGmbH und deren Gäste (Angestellte LGS GmbH ca. 30 Personen),
- die indirekten Mitarbeiter der LGS (Helfer und Ehrenamt, ca. 100 Personen) und
- Mitwirkende, Aussteller, Künstler etc. (ca. 200 - 300 Personen)

Nachweis an der Kasse erfolgt über Mitarbeiterausweise bzw. Aktiven-Karten.

7.4 Unterlagen zum Eignungsnachweis als Anlagen zur Angebot

Wir erwarten vom Pachtinteressenten im Rahmen des Angebotes um die Teilnahme am Auswahlverfahren folgende Nachweise (Kopien bzw. Beschreibungen):

- Gewerbeanmeldung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt und der Sozialversicherung
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung (Mindestdeckungssumme 2,5 Mio. Euro)
- Textliche und bildliche Angaben zu Referenzen vergleichbarer Größe und Struktur (erhöhter logistischer Aufwand, stark variierende Besucherzahlen) mit mind. 1 Referenz seit 2022 zu Veranstaltungen mit täglich durchschnittlich ca. 300 Besuchern. Referenzobjekte mit ihren Schwerpunkten, Name, Anschrift, Ansprechpartner.

Folgende Nachweise müssen auf Verlangen der LGS im Verfahrensverlauf ggf. später nachgereicht werden:

- Handelsregistereintrag
- Gewerbezentralregister (Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate)
- Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, so gesetzlich vorgeschrieben bzw. Auskünfte über den Umsatz im Gastronomiebereich in den vergangenen 3 Jahren.
- Darstellung des Unternehmens (ggf. inkl. der Muttergesellschaft), Geschäftsbericht o.ä.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft

7.5 Bewertungskriterien für die Auswahl der Bieter

Im Folgenden werden die Kriterien für die Auswahl der geeigneten Bieter gelistet, ohne Rangfolge und mit der zusammengefassten Gewichtung:

- Konzept 40 %
- Finanzielles Angebot 60 %

Das eingereichte Konzept sollte sich an den Kriterien aus der Wertungsmatrix orientieren. Gesamte Wertungsmatrix siehe Anlage 2

7.6 Wertung und Zuteilung von Einheiten

Der Bieter mit den meisten Punkten erhält den Zuschlag für den Betrieb der angebotenen Einheit.

7.7 Formale Hinweise zur Einreichung der Angebot

Angebotsunterlagen bzw. Angebot sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Soweit vorhanden, sind die von der LGS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

Das Angebot muss vollständig sein und die oben aufgeführten zwingend vorzulegenden Unterlagen (7.4) enthalten; ansonsten erfolgt der Ausschluss.

Enthalten die Angebotsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so wird dieser vor Übersendung der Angebotsunterlagen bzw. der Angebotsabgabe schriftlich – auch per E-Mail – die LGS gGmbH darauf hinweisen.

Finanzielle Daten sind in EURO, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

**Die Angebote sind elektronisch bis spätestens 31.08.2026 an
katrin.schaeffer@neustadt.eu einzureichen, als Downloadlink oder als Anhang mit
maximal 20 MB.**

Anlagen:

Anlage 1 – Übersichtsplan Ausstellungsgelände

Anlage 2 – Wertungsmatrix Ausschreibung Pop-Up Weinstand

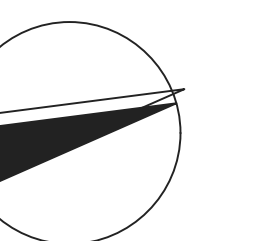
Anlage 3 – Vordruck Finanzielles Angebot

Dr. Welsch-Terrasse "Vorblühen 2027 "

Durchführungsplan Entwurf (Stand 07/26)



M 1:200



Vorblühen 2027 Neustadt - Pop-up Weinstand

Wertungsmatrix Ausschreibung

Bewertung nach Punkten: Von 0 (nicht erfüllt bzw. mangelhaft) bis 5 (bestmöglich erfüllt bzw. sehr gut)

			Punktevergabe	Gewichtung	Gewichtung Gruppe	Gesamt
Konzept A	Weinangebot	Schlüssigkeit, Attraktivität für Besucher, Einhaltung von Vorgaben, Innovationen, Preisgestaltung, Vielfalt, Beschreibung des Angebotes; beispielhafte Weinkarte des Standarangebotes für die gesamte Laufzeit	0 bis 30% = 0 P. - Mindestanforderung (3 Weine) nicht erfüllt > 30 bis 50% = 1 P. Mindestanforderung (3 Weine) erfüllt aber ohne Konzept > 50 bis 70% = 3 4-5 Weine, regionaler Bezug/Konzept nur ansatzweise erkennbar >70 bis 90% = 4 P. 6-7 Weine, davon >40% regional, mit Auswahlkonzept > 90% = 5 --> mind.8 Weine, >60% aus der Region erkennbares Auswahlkonzept (z. B. thematische Kuratierung)	10,00%	20,00%	100,00%
	Nachhaltigkeit	Ausführungen zu eventuellen Nachhaltigkeits-Zertifikaten oder Konzepten des Weinherstellenden z.B. Fair'n Green, Ecovin, Bio Siegel	Nicht überzeugend = 0 P. - keine vorzuweisen Wenig überzeugend = 2 P. - 1 vorzuweisen Überzeugend = 3 P. - 2 vorzuweisen Sehr überzeugend = 5P. - >2 vorzuweisen	5,00%		
	Regionaler Bezug	Wein aus regionaler Herkunft (Umkreis 80 km) am Gesamtbezug.	0 bis 30% = 0 (Mindestvorgabe) > 30 bis 50% = 1 > 50 bis 70% = 3 > 70 bis 90% = 4 > 90% = 5	5,00%		
Konzept B	Bauliche Hülle, Einrichtung und Ausstattung	Materialien, Gestaltung, optisches Design, Aufenthaltsqualität, Funktionalität, Einhaltung von Vorgaben	Nicht überzeugend = 0P. - Keine Angaben zur Gestaltung oder Konzept Wenig überzeugend =1P. Nur funktionale Beschreibung ohne erkennbaren gestalterischen Anspruch Überzeugend = 3P.- Erkennbares gestalterisches Konzept; überwiegend wertige Materialien Sehr überzeugend = 5P.-Stimmiges Gesamtkonzept mit Bezug zum Veranstaltungsthema „Vorblühen"	5,00%	20,00%	
	Logistik-Konzept	Anlieferung, Lagerung, Nachschub, Spitzenlasten	Nicht überzeugend = 0P. - Keine Ausführungen Wenig überzeugend = 2P. - Wenig Angaben zu Logistik, kein erkennbarer Plan Überzeugend = 3 - Zeitplan und Kühlkonzept nur grob beschrieben Sehr überzeugend = 5 P. Detaillierter Zeitplan, Kühlkonzept, Platzkalkulation,Lieferrythmus	10,00%		
	Personal-Konzept	Personaleinsatz, Qualifikationen Leistungsträger	Nicht überzeugend = 0 Wenig überzeugend = 2 Überzeugend = 3 Sehr überzeugend = 5	5,00%		
Finanzielles Angebot	Angebot Fixpacht	Höhe Fixpacht (netto) für angebotenen Standort für die gesamte Laufzeit der LGS. Höhe der eingeräumten Mitarbeiter-Rabatte.	Preisquotientenenmethode: Preispunkte = Angebotspreis ./ . Niedrigster Preis	60,00%	60,00%	



Vorblühen 2027 Neustadt a. d. W. Dr.-Welsch-Terrasse

Vergabe des Pop-Up Weinstandes

ANLAGE 3: Vordruck finanzielles Angebot

VORBLÜHEN
LGS  **28**

1 - Pachtangebot

	Fixpacht Euro Netto gesamte Laufzeit
Pop-Up Weinstand Welsch-Terrasse (mindestens Euro 1.000,00)	

2 - Rabatte

Kategorie	Rabatt in %
Direkte Mitarbeiter der LGS gGmbH und deren Gäste (ca. 30)	
Indirekte Mitarbeiter des LGS (Helfer und Ehrenamt, ca. 100)	
Mitwirkende, Aussteller, Künstler etc. (ca. 200-300)	

Alle Bestandteile der Ausschreibung wurden in allen Teilen gelesen, die Erläuterungen verstanden und insbesondere hinsichtlich aller Forderungen und Qualitätsansprüche anerkannt.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel
(bitte gut leserlich aufbringen)